

I. Geltungsbereich

1. Der Mieter erkennt mit Erteilung des Mietauftrages ausdrücklich die nachstehenden Geschäftsbedingungen der GM Foto GmbH und bei Versicherungsabschluss, die allgemeinen Versicherungsbedingungen der "Alte Leipziger" an.
2. Für alle - auch künftige - Rechtsgeschäfte zwischen der GM Foto GmbH (Vermieter) und dem Kunden (Mieter) gelten ausschließlich diese Mietbedingungen. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden zurückgewiesen.
3. Vertragsgegenstand ist die Anmietung von fotografischen Geräten und Zubehör (Mietgegenstände).

II. Vertragsabschluss

1. Die Bestellung durch den Mieter stellt ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Mietvertrages dar.

III. Mietzeit und Preise

1. Als Mietzeit gelten Tag und Stunde der vereinbarten Bereitstellung.
2. Kürzungen oder Verlängerungen der Mietzeit sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
3. Die Vermietung unserer Geräte erfolgt zu den in unserer Preisliste aufgeführten Preisen. Alle Preise verstehen sich rein netto, zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.
4. Grundsätzlich basiert der Preis auf Abholung, wobei eine Kautions in bar bzw. Kreditkarte in Höhe des Neuwertes der Mietgegenstände zu hinterlegen ist.
5. Die Rechnungen des Vermieters sind sofort nach Erhalt, ohne Abzug, zur Zahlung fällig. Alle vorherigen Mietpreislisten verlieren hiermit Ihre Gültigkeit.

IV. Konditionen

- Ab 7 Tagen Mietdauer-Tagespreis ./ 20%
- Ab 10 Tagen Mietdauer-Tagespreis ./ 30%
- Ab 14 Tagen Mietdauer-Tagespreis ./ 40%
- Ab 21 Tagen Mietdauer-Tagespreis ./ 50%

- Wochenend-Rent
Für Samstag und Sonntag zahlen Sie nur den halben Mietpreis. Rückgabe Montags bis 10 Uhr..

- Wenn Sie bis zu 21 Tage nach Ihrer Miete ein identisches Gerät bei uns kaufen, schreiben wir Ihnen 1 Miet-Tag gut.
- Sie haben ein bei GM Foto gekauftes Gerät bei uns zur Reparatur? Während der Garantiezeit gewähren wir für Ihr Ersatzgerät 50% auf den Mietpreis.

V. Abholung und Anlieferung

1. Sämtliche Geräte werden dem Mieter ab Geschäftsstelle bereitgestellt. Für Abholung und Anlieferung ist der Mieter verantwortlich. Er trägt daher das Transportrisiko.
2. Auf Wunsch des Kunden organisiert der Vermieter Transport oder Versand. Transport- und Versandkosten jeglicher Art trägt der Mieter. Sie werden ihm nach Aufwand gesondert berechnet.
3. Der Mieter hat die Geräte unmittelbar nach Empfang auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen und sich von der einwandfreien Beschaffenheit der Mietgeräte zu überzeugen. Die Geräte gelten als in einwandfreiem Zustand übernommen, wenn eventuelle Mängel nicht umgehend nach Empfang gerügt worden sind. Eventuelle während der Mietdauer vom Mieter eigenmächtig durchgeführte Reparaturen oder Serviceleistungen gehen zu Lasten des Mieters sofern diese nicht vorher vom Vermieter schriftlich genehmigt wurden.
4. Bei Auftreten von Mängeln oder Schäden an den Mietgegenständen ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu informieren.

VI. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet für von ihm schuldhaft verursachte Verschlechterung, Verlust oder Untergang der Mietgegenstände während sich diese in seinem Besitz befinden.
2. Der Mieter haftet ebenso für Schäden, die durch unsachgemäße Verpackung, Rücktransport, oder schuldhaft verspätete Rücksendung entstehen.
3. Dem Mieter obliegt es, den Untergang oder die Entwendung der Mietgegenstände aus seinem Besitz nachzuweisen. Rechtswidriges Handeln Dritter im Bezug auf die Mietgegenstände ist vom Mieter unverzüglich gegenüber Polizei oder Staatsanwaltschaft anzuzeigen.
4. Auftretende Mängel, Schäden, Verlust oder Untergang der Mietgegenstände sind dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
5. Soweit Schadenereignisse versichert sind, reduziert sich die Verpflichtung auf Schadenersatz um die jeweilige Versicherungsleistung.

VII. Versicherung

1. Die Mietgegenstände sind auf Wunsch versichert.
2. Die Geräte sind nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Fotoapparate-Versicherung der „Alte Leipziger“ versichert.
3. Die Versicherungsbedingungen werden dem Mieter bei Abholung der Mietobjekte ausgehändigt.

VIII. Eigentumsrecht

1. Der Vermieter bleibt der uneingeschränkte Eigentümer aller Mietgeräte. Eine Verpfändung, Sicherheitsübereignung, Veräußerung oder Weitergabe ist nicht gestattet.

IX. Gerichtsstand / Erfüllungsort

Für sämtliche Lieferungen und Leistungen gilt als Erfüllungsort und Gerichtsstand Frankfurt als vereinbart. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Stand: 08.03.2017